

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Planungsaufnahme zur Errichtung eines Erweiterungsbaus für die GGS Kretzerstr.5-7, 50733 Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	27.04.2015
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.04.2015
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	04.05.2015
Finanzausschuss	11.05.2015
Rat	12.05.2015

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die Planungsaufnahme (bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI) zum Abriss des ehemaligen Hausmeisterhauses und zur Errichtung eines Erweiterungsbaus für die GGS Kretzerstr. 5-7, 50733 Köln zur Erfüllung des Raumprogramms für eine dreizügige Grundschule.

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich die Planung und Kostenermittlung aufzunehmen und voranzutreiben.

Der Planung ist das in der Anlage aufgeführte Raumprogramm zu Grunde zu legen (Anlage 1). Entwurfs- und konstruktionsbedingte Abweichungen sind zulässig.

Die Planungskosten bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI belaufen sich nach vorläufiger Kostenschätzung auf rd. 313.000 €. Die aus dem städtischen Haushalt zu finanzierenden Planungskosten sind im Haushaltsjahr 2016 im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Alternativen:

Alternativen zum Erweiterungsbau sind nicht gegeben.

Es wurde geprüft, das Raumprogramm durch Umbauarbeiten im ehemaligen Hausmeisterhaus zu realisieren. Dies ist jedoch nicht möglich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
x Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	xNein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
	Planungskosten 2016		313.000 €	

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer _____

Begründung**Problemstellung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 (Vorlagen-Nr. 1555/2013) die Errichtung einer zweizügigen offenen Ganztagschule in Köln-Nippes am Standort Kretzerstr. 5-7, 50733 Köln zum Schuljahr 2014/2015 beschlossen.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die notwendigen Raumkalkulationen für den Standort Kretzerstraße die optionale Erweiterung auf 3 Züge berücksichtigen müssen.

Zunächst ging man davon aus, dass sich das Raumprogramm für eine dreizügige Grundschule im Raumbestand des Schulgebäudes und nach Umbauarbeiten im ehemaligen Hausmeisterhaus realisieren lässt. Im Laufe der Planung hat sich herausgestellt, dass die Anforderungen an den Brandschutz und die Barrierefreiheit zum einen durch erforderliche Schaffung von zusätzlichen Fluchtwegen und die Installation eines Aufzuges im ehemaligen Hausmeisterhaus Räume verkleinern, zum anderen die Umbaukosten erheblich in die Höhe treiben. Die aktuelle Kostenberechnung nach Abschluss der Leistungsphase 3 für den Umbau des ehemaligen Hausmeisterhauses endet bei rund 1,5 Mio € für die reinen Baukosten. Mit diesem Umbau würde nur ein stark eingeschränktes Raumprogramm realisiert werden können. So fehlen Mehrzweckräume, Inklusionsräume und diverse Verwaltungsräume. Auch der Betreuungsbereich müsste mit einem sehr beschränkten Raumangebot auskommen.

Die GGS Kretzerstr. liegt im Einzugsgebiet des Neubaugebietes „ehemaliges Clouth-Gelände“. Nach Fertigstellung der dortigen Wohnbebauung wird eine erhebliche Steigerung der Nachfrage des Grundschulangebotes erwartet (siehe Anlage 3), gleichzeitig wird perspektivisch eine weitere deutliche Steigerung der Betreuungsquote im Offenen Ganztage prognostiziert. Daher ist es ratsam, das Raumprogramm sowohl für den Unterrichtsbereich als auch für die Ganztagsbetreuung vollumfäng-

lich zu erfüllen. Dies ist nur durch einen Abriss des ehemaligen Hausmeisterhauses und einen anschließenden Neubau möglich.

Die schulrechtliche Erweiterung der GGS Kretzer Straße auf 3 Züge ist erst möglich, wenn die erforderlichen Räume nutzbar sind. Diese genehmigungspflichtige, schulrechtliche Änderung der Schule wird zu gegebener Zeit mit separater Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Die angegebenen Zeiten und der Mittelabfluss sind nur unter Bereitstellung entsprechender Personalressourcen realisierbar.

Vor dem Hintergrund, dass Kosten für die Zügigkeitsausweitung an der GGS Kretzerstr. bereits im Ratsbeschluss vom 18.07.2013 (Vorlagen-Nr. 1555/2013) berücksichtigt sind, ist kein Investitionscontrollingverfahren (IVC) erforderlich.

Finanzierung:

Die Planungskosten bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI belaufen sich nach vorläufiger Kostenschätzung auf rd. 313.000 €

Die aus dem städtischen Haushalt zu finanzierenden Planungskosten sind im Haushaltsjahr 2016 im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben in Teilplanzeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Weiterer Ablauf:

Nach Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI wird das Ergebnis der Planung dem Rat vorgelegt. Inhalt dieser Beschlussvorlage wird die Mittelfreigabe auf Grundlage der Kostenberechnung nach der Leistungsphase 3 HOAI inklusive der Einrichtungs- und Betriebskosten sowie der Baubeschluss sein.

Eine Entscheidung, welcher Energiestandard umgesetzt wird, kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Planung und der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsberechnung durch den Rat im weiteren Verfahren erfolgen. Die Verwaltung wird die Planung parallel mit und ohne Anlagen zur kontrollierten Be- und Entlüftung mit Wärmegewinnung fortsetzen.

Alternativen:

Da der Umbau des ehemaligen Hausmeisterhauses nicht zielführend wäre und auch keine geeigneten, standortnahen Räume zur dauerhaften Anmietung gefunden werden konnten, scheidet Alternativen zum Erweiterungsbau aus.

Gemäß § 79 Schulgesetz ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen. Die Notwendigkeit einer kurzfristigen Planungsaufnahme für die zusätzlichen Flächen ergibt sich aus dem Erfordernis, dass ohne die Erweiterung die Räumlichkeiten für die Durchführung des Ganztages und den allgemeinen Unterrichtsbereich nicht vorhanden sind.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

1 - Raumliste

2 – Lageplan

3 – Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme